

dern in ihrer ‚Einweihung‘ zur Heilsgabe zufolge der Verheißung Jesu Christi“ (in: *Kerygma und Dogma*, 1955, S. 56).

¹⁷⁾ WA 38, 207: 1.

¹⁸⁾ WA 6, 525: 8.

¹⁹⁾ Siehe seine Schrift *De abroganda missa privata* aus 1521 in WA 8, 411 ff.

²⁰⁾ Z. B. *Mediator Dei* aus 1947, bes. §§ 65 f. und 73.

²¹⁾ WA 6, 525: 6.

²²⁾ F. X. Arnold, a. a. O., S. 145 und 158.

²³⁾ WA 6, 363: 20.

²⁴⁾ *Apologie der Confession* 24/59.

²⁵⁾ WA 2, 745: 24.

²⁶⁾ WA 6, 205: 22.

²⁷⁾ WA 6, 207: 12.

²⁸⁾ *Apologie* XXIV: 25.

²⁹⁾ WA 2, 747: 14.

³⁰⁾ Vgl. auch WA 6, 365: 26 und *Apologie* XXIV: 84—87 und 88, WA 18, 104 ff.; 23, 273 ff.

³¹⁾ WA 6, 524: 37.

³²⁾ WA 12, 211: 14.

³³⁾ Vgl. auch R. Peuchmaurd, *La messe est-elle pour Luther une action de grâce?* (In: *Revue des sciences philosophiques et théologiques*, Paris 1959, S. 632 ff.).

³⁴⁾ WA 6, 368: 3.

³⁵⁾ WA 6, 368: 28.

³⁶⁾ WA 6, 371: 21.

INTERKOMMUNION

VON MAX THURIAN

I. Die Definition von Lund

Um bei den Erörterungen über die Interkommunion Klarheit zu schaffen, hat die Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung von Lund im Jahre 1952 folgende Sprachregelung vorgeschlagen:

„1. *Volle Abendmahlsgemeinschaft* („Full Communion“), wobei das Adjektiv selten genannt zu werden braucht: Wo Kirchen in lehrmäßiger Übereinstimmung oder als zu der gleichen Konfessionsgruppe („confessional family“) gehörig ihren abendmahlsberechtigten Gliedern erlauben, in voller Freiheit das Abendmahl in jeder dieser Kirchen zu empfangen, und wo für die Pfarrer dieser Kirchen die Freiheit besteht, in jeder Kirche die Sakramente zu spenden (sogenannte „Interzelebration“), wie z. B. innerhalb der orthodoxen, anglikanischen, lutherischen und reformierten (presbyterianischen) Kirchen, familien“.

2. *Interkommunion und Interzelebration*: Wo zwei Kirchen, die nicht zur gleichen Konfessionsgruppe gehören, auf Grund eines Übereinkommens ihren abendmahlsberechtigten Gliedern erlauben, in voller Freiheit das Abendmahl in jeder dieser beiden Kirchen zu empfangen, und wo für die Pfarrer dieser Kirchen die Freiheit besteht, in jeder dieser beiden Kirchen die Sakramente auszuteilen, wie z. B. bei den lutherischen und reformierten Kirchen in Frankreich.

3. *Interkommunion*: Wo zwei Kirchen, die nicht zu der gleichen Konfessions-

gruppe gehören, auf Grund eines Übereinkommens ihren abendmahlsberechtigten Gliedern erlauben, in voller Freiheit das Abendmahl in jeder dieser beiden Kirchen zu empfangen, z. B. die Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft und die Alt-Katholische Kirche, die Protestantisch-Bischöfliche Kirche und die Polnische National-Katholische Kirche in den USA. (Vorbehaltlich der Sprachunterschiede usw. würde die Interkommunion in den meisten Fällen auch die Interzelebration einschließen.)

4. *Offene Kommunion*: Wo eine Kirche grundsätzlich Glieder anderer Kirchen zum Empfang des Abendmahls einlädt, wenn sie in ihren Abendmahlsgottesdiensten zugegen sind, wie z. B. die methodistischen, kongregationalistischen und die meisten reformierten Kirchen.

5. *Gegenseitige offene Kommunion*: Wo zwei oder mehr Kirchen grundsätzlich die Glieder der betreffenden anderen Kirchen zum Abendmahlsempfang willkommen heißen, und wo die Gemeindeglieder die Erlaubnis haben, die Einladung anzunehmen. Dabei ist ‚Interzelebration‘ nicht notwendigerweise eingeschlossen.

6. *Begrenzte offene Kommunion*: Die Zulassung von Gliedern anderer Kirchen, mit denen weder volle kirchliche Gemeinschaft noch Interkommunion besteht, in Notstandsfällen oder unter anderen besonderen Umständen.

7. *Geschlossene Kommunion*: Wo eine Kirche die Berechtigung, am Abendmahl teilzunehmen, auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt.“

„Es ist jedoch wichtig daran zu denken, daß keine der hier beschriebenen Beziehungen als Erfüllung jener völligen Einheit angesehen werden können, von der wir glauben, daß sie Gottes Wille für Seine Kirche ist. Wir müssen ferner bemerken, daß die folgenden Kategorien sich nicht alle gegenseitig ausschließen. So hätte die Vereinbarung zwischen der Alt-Katholischen Kirche und gewissen Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft, die unten unter 3. angeführt ist, unter 2. angeführt werden können.“ (Lund-Bericht, S. 51 f.)

II. Die vier Auffassungen der Interkommunion

Betrachtet man den Hauptakzent, den die verschiedenen Kirchen auf ihre Auffassung von der Einheit legen, die für die Verwirklichung der Interkommunion notwendig ist, so kann man in den Erörterungen über die Interkommunion die Gesichtspunkte in vier große Gruppen einteilen. (Wir bezeichnen diese vier Auffassungen mit vier Konfessionen, nicht weil die genannten Kirchen den hier beschriebenen Standpunkt einmütig oder völlig teilen, sondern weil die jeweiligen Gesichtspunkte traditionsgemäß in erster Linie von ihnen vertreten werden.)

1. Die „volle“ Auffassung (orthodox)

Nach dieser Auffassung bedeutet der Ausdruck „Interkommunion“ gar nichts, weil es — genau genommen — in der Kirche, die nur eine und unteilbar ist, gar keine Interkommunion geben kann. Nach der Sprachregelung von Lund kann es vom Gesichtspunkt dieser Auffassung her in der einen Kirche nur eine volle Abendmahlsgemeinschaft geben, die aber gleichzeitig eine geschlossene Kommunion ist und die die Einheit der Lehre und des

Amtes (Interzelebration zwischen den lokalen und den autokephalen Kirchen) in sich schließt.

Diese Auffassung beruht auf einer Lehre der Fülle der Kirche in der einen Kirche Christi. Im Vollsinn dieses Ausdrucks gibt es nur eine einzige Kirche, und in dieser Kirche Christi findet sich die Fülle der Wahrheit und des Amtes. Kommunion am gleichen Altar kann es nur in dieser einzigen Kirche geben, und die volle Abendmahlsgemeinschaft ist Christen, die nicht dieser Kirche angehören, verschlossen; sie ist offen, das heißt „voll“, nur für die Glieder der einzigen Kirche, welcher lokalen oder autokephalen Kirche auch immer diese angehören mögen. Bedingung ist nur, daß diese Kirchen mit der einen, allgemeinen Kirche Gemeinschaft haben.

Auf Grund dieser Auffassung kann man eine Interkommunion weder verstehen noch zulassen, die nicht von der vollen Einheit in der einen sichtbaren Kirche begleitet ist. Völlig unsinnig erscheint es, miteinander die Eucharistie am gleichen Altar zu empfangen in dem Gedanken, sich nachher aufs neue zu trennen, um sich dann wieder in verschiedene und voneinander getrennte Kirchen zu begeben. Das Abendmahl ist Zeichen der völligen Einheit, die man in keiner Weise zerbrechen kann. In der einen sichtbaren Kirche zu kommunizieren, heißt seine Zugehörigkeit zu dieser Kirche, die man nicht mehr verlassen kann, bekräftigen.

Diese Fülle der Kirche schließt eine volle Abendmahlsgemeinschaft in der Wahrheit und eine Annahme und Anerkennung des einen Amtes ein, das in der Fülle des Episkopats der Kirche gesetzt ist. Die Kommunion in der einen sichtbaren Kirche setzt den Glauben an ihre Rechtgläubigkeit und die Anerkennung voraus, daß nur ihre Geistlichen in der charismatischen Fülle der Kirche rechtmäßig ordiniert worden sind, die durch den historischen Episkopat gesichert ist.

2. Die „Amts“-Auffassung (anglikanisch)

Diese Auffassung legt in der Frage nach der Möglichkeit der Interkommunion und Interzelebration den Hauptakzent auf die Einheit des ordinierten Amtes und die Kirchenordnung. Gewiß sind Glaube und Lehre nicht unwesentlich, aber praktisch ist ihre Bedeutung, im Blick auf die Bedeutung, die dem Amt und der Kirchenordnung zugeschrieben wird, doch relativ. Die Begriffe der Gültigkeit und der Berechtigung stehen in der Frage der Interkommunion im Vordergrund. Nur die Kirche, die die historische Sukzession der Bischöfe besitzt, hat ein volles Amt, das in der Lage und berechtigt ist, die Eucharistie in gültiger Form zu feiern.

So wird also eine Kirche dieses Typus die Interkommunion nur mit einer Kirche bischöflicher Tradition zulassen, d. h. im Sinne der apostolischen Sukzession; denn hier allein gibt es ein wirkliches Amt und darum auch eine gültige Eucharistie. Aber sie kann es in bestimmten klar umrissenen Fällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis gestatten, daß Gläubige anderer Kirchen das Abendmahl aus den Händen ihrer Pfarrer empfangen; sie kann also unter bestimmten Voraussetzungen die begrenzte offene Kommunion praktizieren. Ihre Lehre vom Amt wird dadurch nicht abgeschwächt, da in diesen Fällen der Pfarrer immer zu den Ihrigen gehört und gültig ordiniert ist. Es zeigt sich aber hier, daß der

Abendmahlsglaube des einzelnen Gläubigen gegenüber der Lehre vom Amt und der Kirchenordnung verhältnismäßig zurücktritt. Die Lehre vom Amt und die Kirchenordnung werden gewahrt; aber man stellt den Kommunikanten aus anderen Kirchen hinsichtlich des Glaubens und der Lehre keine Bedingungen. Es genügt, wenn sie getauft und ordentliche Glieder ihrer eigenen Kirche sind.

Es ist darüber hinaus den Gläubigen nicht ausdrücklich untersagt, das Abendmahl in anderen, auch nicht in nicht-bischöflichen Kirchen zu empfangen. Man warnt sie nur vor der Inkonsequenz in ihrem Glauben, die man hier vermuten, und vor der Verwirrung, die dadurch entstehen könnte. Sie werden zu einem solchen Abendmahl nicht ermutigt, noch werden sie verdammt, wenn sie daran teilgenommen haben. Die Entscheidung wird ihrem eigenen Gewissen überlassen.

3. Die „lehrmäßige“ Auffassung (lutherisch)

Nach dieser Auffassung wird das Hauptgewicht auf den Glauben und auf die Lehre vom Abendmahl gelegt. Die Voraussetzung für eine Interkommunion ist die Einheit im Glauben an die Realpräsenz. Der Pfarrer, der das Abendmahl austeilt, und die Gläubigen müssen an die Realpräsenz Christi in seinem Leib und seinem Blut glauben. Dies bedeutet nicht, daß man etwa die Ordnung des Amtes geringschätzte und daß jeder beliebige das Abendmahl zelebrieren kann, wenn er nur an die Realpräsenz glaubt. Aber der Akzent wird mehr auf die Wahrheit als auf die Auffassung vom Amt oder auf die Kirchenordnung gelegt. Interkommunion unter Kirchen ist hier möglich, wenn diese in Fragen der Eucharistie sich in einem Lehrkonsensus miteinander befinden.

4. Die „offene“ Auffassung (reformiert)

Nach dieser Auffassung ist allein Christus Herr und Gastgeber des Heiligen Abendmahls; niemand kann einen Getauften, der an Jesus Christus glaubt, daran hindern, das Heilige Abendmahl zu empfangen, wo immer es auch sei. Wenn das Heilige Abendmahl gefeiert wird, lädt Christus alle Christen ein, und alle sollen in ihrem Gewissen diesen Ruf vernehmen und ihm zustimmen. Keine Kirchenordnung, keine Lehre vom Amt und keine dogmatische Auffassung können theologisch das Fernbleiben eines Gläubigen oder ein Kirchenverbot rechtfertigen. Nur eine ökumenisch begründete Achtung vor der Überzeugung der anderen Kirchen kann das Fernbleiben eines Gläubigen erklären; aber es muß dabei spürbar werden, daß man darunter leidet, daß man dem Ruf des am Abendmahlstisch wirklich gegenwärtigen Christus nicht folgen kann. Diese Auffassung beruht auf einer wesentlich christozentrischen Sicht der Eucharistie: Christus ist gegenwärtig, er lädt die Seinigen ein und will ihnen seine Stärke verleihen. Wie kann man sich von dieser Gegenwart nicht gefangennehmen lassen, dieser Einladung nicht Folge leisten und von dieser Kraft sich nicht stärken lassen? Das Heilige Abendmahl als Zeichen der Einheit wird also im Blick auf die getrennten Christen als ein Mittel verstanden, um in der Richtung auf die Einheit voranzuschreiten. Das Heilige Abendmahl ist eine Quelle der Einheit, aus der wir die Kraft Gottes schöpfen können, um zu der vollen und sichtbaren Einheit zu gelangen.

Diese Auffassung sieht die Trennung viel mehr als eine Trennung innerhalb

der allgemeinen Kirche; man muß diese Trennung überwinden, und das Heilige Abendmahl ist ein Mittel, um das zu erreichen.

Diese Auffassung kennt manchmal eine Kirchenzucht des Heiligen Abendmahls, die sich nicht so sehr auf die Lehre oder auf das Amt als auf das Würdigsein (in moralischer Hinsicht) bezieht. Um das Abendmahl empfangen zu können, muß man durch den Heiligen Geist erneuert worden sein und sich im Stand wirklicher Heiligung befinden. Ein notorischer „Sünder“ kann exkommuniziert werden. Diese Beobachtung einer Kirchenzucht im Blick auf die Moral in Verbindung mit dem Abendmahl findet sich in bestimmten evangelischen Gruppen. Sie war auch in den Kirchen üblich, die aus der kalvinistischen Reformation hervorgegangen sind.

III. Die lehrmäßige Übereinkunft von Lund

Bevor man Fragen an diese vier verschiedenen Auffassungen richtet, ist es nötig, sich hier die Texte in Erinnerung zu rufen, die die Teilnehmer der Konferenz von Lund im Blick auf die Lehre vom Heiligen Abendmahl zusammengetragen haben.

„Wir sind einig in der Feststellung, daß der Tisch des Herrn Tisch ist, und daß Er Sich uns selbst im Sakrament der Heiligen Kommunion schenkt. Wenn wir nicht imstande sind, dieses Mahl miteinander zu halten, so empfinden wir den Schmerz und das Ärgernis unserer Trennungen am heftigsten, weil wir doch den Einen Herrn suchen, und weil wir wissen, daß wir im Stande sein müßten, als Brüder in der Familie Gottes an einem Mahl teilzunehmen . . .

Wir sind uns darin einig, die Darreichung des Abendmahls in den getrennten Kirchen, wenn sie von den Einsetzungsworten bestimmt ist, als wirkliches Gnadenmittel anzuerkennen, durch das Christus sich selbst denen schenkt, die im Glauben die von Ihm eingesetzten Elemente, Brot und Wein, empfangen.“

(Lund-Bericht, S. 52)

Hier stellt der amtliche Bericht von Lund eine Übereinkunft heraus, die anerkennt, daß das Heilige Abendmahl in getrennten Kirchen, wenn es nach den Einsetzungsworten gefeiert wird, „ein wirkliches Gnadenmittel“ ist.

Der Herr schenkt sich selbst denen, die kommunizieren. Darin ist ein positives Urteil über den geistlichen Wert jedes Abendmahls enthalten, das auf Grund der Einsetzungsworte gefeiert wird, auch wenn die Voraussetzungen für die sakramentale Gültigkeit nicht so erfüllt sind, wie dies der Lehre von bestimmten Kirchen entsprechen würde.

Nach dieser allgemeinen Anerkennung, daß nämlich das Heilige Abendmahl ein wirkliches Gnadenmittel auch außerhalb des sakramentalen Lebens sein kann, das durch die Fülle der Kirche oder durch die apostolische Sukzession verbürgt wird, wie dies bestimmte Kirchen glauben, hat der Bericht eine Übereinkunft über die lehrmäßige Auffassung der Eucharistie präzisiert.

„Die Kirchen haben in ihrem Verständnis der theologischen Deutung des Sakraments des Abendmahls Fortschritte zur Einheit gemacht, und wir glauben,

daß die Übereinstimmung auf diesem Gebiet größer ist, als allgemein gesehen wird. Wir haben mit Genugtuung die Feststellung in Sachen der Lehre im Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Frage der *I n t e r k o m m u n i o n* gelesen (S. 30), und wir glauben, daß die große Mehrheit unserer Kirchen sie in der folgenden leicht berichtigten Form annehmen kann: Dieses Herrensakrament des Leibes und Blutes Christi, bestimmt durch die Einsetzungsworte, mit dem Gebrauch der dazu bestimmten Elemente von Brot und Wein, ist: a) ein Mahl des Gedächtnisses an Christi Fleischwerdung und Wirken auf Erden, Seinen Tod und Seine Auferstehung; b) ein Sakrament, in dem Er wahrhaft gegenwärtig ist, um sich uns selbst zu geben, uns mit Ihm, mit Seinem ewigen Opfer, und miteinander zu verbinden; c) eschatologisch, eine Vorwegnahme unserer Gemeinschaft mit Christus in seinem ewigen Reiche.“ (Lund-Bericht, S. 53)

Die überwiegende Mehrzahl der Kirchen kann also nach diesem Bericht von Lund das hier genau umschriebene Mindestmaß an eucharistischer Lehre annehmen.

Die kirchenordnungsmäßig und liturgisch ausreichenden Mindestvoraussetzungen sind also eine Feier nach den Einsetzungsworten und die Verwendung von Brot und Wein.

In diesem lehrmäßigen Konsensus wird die Eucharistie als ein Gedächtnis, ein Sakrament und ein eschatologisches Zeichen angesehen.

a. Das Heilige Abendmahl ist die Anamnese, das heißt, die Erinnerung und Vergewärtigung der Fleischwerdung, des Amtes, des Todes und der Auferstehung Christi. In der Eucharistie rufen wir uns das Geheimnis des in Jesus Christus vollbrachten Heils in Erinnerung, und diese Erinnerung wird gegenwärtig und wirksam unter uns. Er schlägt seine Wohnung in uns auf, er vereinigt uns mit seinem Werk, er läßt uns an den Früchten seines Erlösertodes teilhaben und schenkt uns die Macht seiner Auferstehung.

b. Das Heilige Abendmahl ist das Sakrament der wirklichen Gegenwart Christi, der sich uns schenkt. Er vereinigt uns mit seinem Auferstehungsleben und läßt uns so an seinem himmlischen Amt, nämlich seiner Fürbitte für alle Menschen, teilhaben. Er vereinigt uns auch alle miteinander in einer Familie, der Familie des Vaters, deren Glieder alle Brüder Christi und in ihm auch Brüder untereinander sind.

c. Das Heilige Abendmahl ist ein eschatologisches Zeichen, das heißt, seine Vorwegnahme und ein Pfand für unser ewiges Leben im Reiche Gottes. Wer kommuniziert, darf glauben, daß er das ewige Leben hat und dem Reiche Gottes angehört, wo er dann der Auferstehung der Toten teilhaftig wird.

IV. Fragen an die vier Auffassungen von der Interkommunion

1. Die „volle“ Auffassung

Diese Auffassung ist theologisch in sich geschlossen. Sie muß deutlich unterschieden werden von den drei anderen Auffassungen, die in einer bestimmten

Hinsicht eine verwandte Gruppe bilden, da die Interkommunion hier auf jeden Fall eine Möglichkeit bleibt. Trotz der theologischen Geschlossenheit dieser ersten Auffassung muß man im Blick auf die Praxis einige Fragen an sie richten.

Die Kirchen, die nur eine volle und geschlossene Kommunion zulassen können, begründen dieses Verhalten mit der Vorstellung von der Fülle in der Wahrheit und im Amt. Glauben aber alle Gläubigen dieser Kirchen, die die Kommunion empfangen, immer und wirklich ohne jeden Abstrich an diese Fülle? Ist es nicht möglich, daß man im Glauben und im Suchen nach der Wahrheit einen Fortschritt macht? Wenn aber orthodoxe Gläubige, die in ihrem Glauben von der Rechtgläubigkeit weit entfernt sind, trotzdem zur Kommunion zugelassen werden, warum sollten dann nichtorthodoxe Gläubige nicht auch zum Empfang dieses Sakraments zugelassen werden, deren Glaube vielleicht der Orthodoxie nähersteht und die nicht den ausdrücklichen Willen hegen, sich der Orthodoxie entgegenzustellen?

Ereignet es sich aber nicht auf der anderen Seite in den Kirchen, die diese Auffassung vertreten, daß nichttheologische Faktoren zu einem Bruch in der Abendmahlsgemeinschaft und in der Konzelebration führen? Die Orthodoxie des Glaubens und des Amtes sollte immer die Kommunion und die Konzelebration gestatten, wie auch die äußeren Umstände aussehen mögen. Dies zeigt vielleicht, daß auch diese „volle“ Auffassung nicht frei ist von nichttheologischen Faktoren.

Ist nicht in diesen Kirchen, die an dieser „vollen“ Auffassung festhalten, die Überzeugung vorhanden, die Mutterkirche zu sein, und wird diese Überzeugung nicht von nichttheologischen Schwierigkeiten begleitet, die von diesem Begriff der Mutterschaft herrühren? Neben den positiven Werten, die ein solcher Begriff der Mutterschaft in sich schließt, wie etwa Freigebigkeit, Verantwortlichkeit und Fürsorge, gibt es eben auch mehr menschliche Regungen. Hat eine „Mutter“-Kirche nicht die Neigung, bestimmte Forderungen zu erheben, die mehr oder weniger die Anerkennung einschließen, daß Einheit die Rückkehr in den Kreis der Familie bedeutet? Die hier gestellten Fragen betreffen auch die römisch-katholische Kirche.

2. Die „Amts“-Auffassung

Neigt nicht diese Auffassung, die so stark die Gültigkeit des Sakraments betont, die durch eine in der apostolischen Sukzession vollzogene Ordination garantiert wird, dazu, die Einheit im Glauben als zweitrangig und letztlich als wenig bedeutsam zu betrachten? Ein gültig ordinierter Pfarrer stellt die Gültigkeit der Eucharistie sicher, auch wenn er weder an die Realpräsenz noch an die Göttlichkeit Christi noch an die Dreieinigkeit Gottes glauben sollte. Ein Gläubiger muß aber der Kommunion aus den Händen dieses Pfarrers den Vorzug geben vor der, die durch einen anderen Pfarrer ausgeteilt wird, der zwar in der Fülle des christlichen Glaubens steht, der aber nicht durch einen Bischof ordinert wurde.

In den Kirchen, die diese „Amts“-auffassung vertreten, hält man es für außerordentlich wichtig, einer Institution anzugehören, deren Kontinuität in der Geschichte bis zur Institution Christi und der Apostel (apostolische Sukzession) nach-

gewiesen werden kann. Jedoch lehnt man bei den anderen Kirchen, die keine derartige historische Kontinuität aufweisen können, ein wirksames und gesegnetes Amt in der Kraft des Heiligen Geistes nicht ab. Es hat den Anschein, als teile man hier das Werk des Sohnes und des Heiligen Geistes auf. Wie kann eine Kirche ein wirksames und in der Kraft des Heiligen Geistes gesegnetes Amt haben, ohne in irgendeiner Weise mit der Institution Christi selber verbunden zu sein? Könnte Christus also am Ursprung dieser historisch-gültigen Institution der Kirche stehen und der Heilige Geist für dieses Amt einer Kirche Wirksamkeit und Segen sicherstellen, ohne daß dieselbe einen rechtmäßigen Anspruch auf eine apostolische Institution erheben könnte? Darin scheint ein Widerspruch zu stecken. Der geschichtliche Christus, der die Kirche begründet, und der Heilige Geist, der das Amt wirksam macht, sind eins. Man muß hier die Lehre vom Heiligen Geist und das Werk des dreieinigen Gottes noch einmal durchdenken.

Die Kirchen, die an dieser „Amts“-auffassung festhalten, sind aus einer weniger tiefgreifenden Reformation hervorgegangen als die Reformation, aus der der Protestantismus entstand; sie haben das Bewußtsein und den Wunsch einer historischen Kontinuität bewahrt. Sie mußten oft diese historische Kontinuität, die ihnen bestritten wurde, rechtfertigen; dadurch erklärt sich vielleicht das in ihrer Haltung liegende nichttheologische Element. Sie bestehen nachdrücklich auf der Notwendigkeit eines gültigen Amtes, weil die Gültigkeit ihres Amtes bestritten wird. Sie müssen die Kontinuität ihrer Geschichte verteidigen und einen offensichtlichen Bruch rechtfertigen.

Dieser Auffassung gegenüber muß man ebenfalls die Fragen stellen, die die Beziehungen zwischen Kirchen katholischer und protestantischer Prägung betreffen:

1. Was bedeutet die Eucharistie abgesehen von der apostolischen Sukzession? Ist sie ein Sakrament der Gegenwart und des Handelns Christi?
2. Bedeutet die Weigerung, bei einer „protestantischen“ Eucharistie zu kommunizieren, daß man es ablehnt, das Sakrament anzuerkennen, oder will man Unordnung in Dingen der Lehre und der Kirchenordnung vermeiden?
3. Ist es, wo die Gefahr solcher Unordnung vermieden ist (wie bei verantwortlichen ökumenischen Treffen), für einen „Katholischen“ möglich, bei einer „protestantischen“ Eucharistie zu kommunizieren und dort das Sakrament Christi wirklich zu empfangen?
4. Würde nicht die Ablehnung zu kommunizieren sogar eine Ablehnung Christi, seiner Gegenwart und seines sakramentalen Handelns sein?
5. Wenn, ausnahmsweise, ein „Katholischer“ das Sakrament bei einer „protestantischen“ Abendmahlsfeier empfängt, was würde das vom Sakrament aus gesehen bedeuten?
6. Was ist ein Pastor, der nicht von einem Bischof ordiniert worden ist?
Um der Klarheit und der Aufrichtigkeit der ökumenischen Beziehungen willen

ist es notwendig, daß die Kirchen „katholischer“ Prägung ganz offen auf diese Fragen antworten.

3. Die „lehrmäßige“ Auffassung

Der Nachdruck, der bei dieser Auffassung auf die Abendmahlslehre und den Glauben beim Abendmahl gelegt wird, ist für das ökumenische Gespräch nützlich. Verbirgt sich jedoch nicht manchmal dahinter eine Illusion? Sind die Kirchen, die den Glauben an die Realpräsenz und sogar an die Einheit in der Lehre als Voraussetzung für die Interkommunion fordern, des Glaubens ihrer eigenen Gläubigen sicher? Man könnte hier noch einmal sagen, was schon im Blick auf die „volle“ Auffassung über die Fülle in der Wahrheit ausgeführt worden ist. Die Formulierung eines Konsensus über die Realpräsenz gewährleistet nicht *ipso facto* den ausdrücklichen Glauben aller Gläubigen. Es gibt ein Vorankommen im Glauben. Sollte man auf diesem Gebiet nicht Beweglichkeit an den Tag legen und glauben, daß die Erneuerung auf dem Gebiet der Liturgie und der Sakramente ebenso wie die ökumenischen Kontakte mehr für die Einheit im Glauben bewirken als ein mühsam erreichter lehrmäßiger Konsensus? Wenn es um die Einheit geht, muß man ein Risiko auf sich nehmen und dem Heiligen Geist vertrauen, der alle Kirchen immer mehr einem noch tieferen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl zuführt.

(Siehe den weiter oben zitierten Bericht von Lund.)

Man kann sich fragen, ob nicht die Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts zwischen Lutheranern und Reformierten, ob nicht die Gespräche, die man im Blick auf ein Übereinkommen veranstaltete, und ob nicht die den Glaubensbekenntnissen zugemessene Bedeutung diese „lehrmäßige“ Auffassung in einer ganz tiefgreifenden Weise geprägt haben. Man kann sich an theologische Rechtfertigungsversuche und an einen lehrmäßigen Konsensus so gewöhnen, daß aus dieser Gewöhnung ein nichttheologischer Faktor in dieser besonderen Auffassung von der Einheit des Glaubens entstehen kann.

4. Die „offene“ Auffassung

Diese Auffassung kann sich von einem rein symbolischen Verständnis des Heiligen Abendmahls herleiten. Wenn die Eucharistie auf diese Weise ihres Inhalts entleert worden ist, brauchte es auch keine Kirchenordnung zu geben, die den Zutritt zu diesem brüderlichen Mahl verbieten würde. Jedoch geht es im Rahmen des Ökumenischen Rates viel mehr um die tiefe Überzeugung von der Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl, die die Kirchen dazu treibt, die Interkommunion und die offene Kommunion zu verlangen. Aber führt diese nachdrückliche Forderung nicht manchmal zu einer allzu großen Bereitwilligkeit, mit der man in jede beliebige Interkommunion einwilligt? Auf der anderen Seite kann eine Kommunion, bei der man es sich zu leicht macht, den fordernden Charakter einer gemeinsamen Feier des Heiligen Abendmahls verschleiern. Wie kann man seit vielen Jahrzehnten bei zwei voneinander unterschiedenen Kirchen die Interkommunion üben, ohne daß sich zwischen diesen Kirchen im Blick auf ihre Einheit etwas ändert? Wie kann man miteinander in dem festen Entschluß kommunizie-

ren, nachher in kirchlicher Hinsicht weiter voneinander getrennt zu bleiben? Es ist ein Glück, daß die Kirchen heutzutage auf diesen ganz abnormen Tatbestand aufmerksam geworden sind.

Auf der anderen Seite ist die nachdrückliche Forderung einer in noch größerem Umfang geübten Interkommunion nur möglich, wenn man den Glauben an die Realpräsenz und die Ordnung des Amtes und der Austeilung mit neuem Ernst betrachtet. Die Kirchen, die an dieser „offenen“ Auffassung festhalten, können nur dann einen rechtmäßigen Anspruch auf Gehör erheben, wenn sie ihre Lehre von der Realpräsenz und vom Amt ebenso wie ihre liturgische Praxis festigen. Die großen Hindernisse, die einem Hören auf diese Kirchen entgegenstehen, bestehen in der Tat darin, daß sie zu ungenau die Gegenwart Christi lehren, die in verschiedener Weise gedeutet wird, daß sie manchmal in eine Austeilung des Abendmahls durch Laien ohne Rücksicht auf die Kirchenordnung einwilligen und daß sie eine liturgische Praxis haben, in der man in und nach der Austeilung des Abendmahls mit Brot und Wein nachlässig umgeht. Man muß in diesem Zusammenhang auch einen gewissen lokalen Partikularismus erwähnen, durch den Kirchen zu einer Entscheidung über Frauen im Pfarramt geführt werden, ohne daß vorher im Kreis der Ökumene eine wirkliche Beratung stattgefunden hätte und ohne daß man sich ernsthaft Gedanken darüber machte, welches Hindernis dadurch auf dem Weg der Interkommunion und der sichtbaren Einheit entstehen kann. Wenn die Dinge so stehen, können diese Kirchen sich nicht vornehmen, andere Kirchen zur Interkommunion aufzurufen, in denen man den Glauben an die Realpräsenz, die Lehre vom Amt und die liturgische Praxis als wichtig ansieht. Sie können aber ihre Stellung zu diesen verschiedenen Punkten auf der Linie ihrer eigenen Tradition überprüfen, ohne daß die Fragen nach der Gültigkeit oder nach der Art der Realpräsenz wieder aufbrechen müssen. Es handelt sich dabei um den in der Ökumene nötigen Respekt, den man den Schwesternkirchen schuldet.

Die folgenden Fragen müssen innerhalb der Kirchen gestellt werden, die an der „offenen“ Auffassung festhalten:

1. Habt ihr eine Lehre von der Realpräsenz, die klar genug ist, damit andere eure Sakramente ernst nehmen können?
2. Ist eure Feier des Abendmahls lebendig genug und so geordnet, daß ihr eine allgemeine Einladung an die Glieder aller Kirchen ergehen lassen könnt?
3. Ist eure Lehre vom Amt stark genug, um eure „katholischen“ Brüder zu ermutigen, Fortschritte in Richtung auf eine Abendmahlsgemeinschaft zu machen?
4. Wie ist es für Kirchen, die offene Kommunion miteinander haben, möglich, weiterhin getrennt zu bleiben? Vgl.: „4. Die Kirchen, die gegenseitige offene Kommunion pflegen, sollten mit Sorgfalt die dringenden Einwände gegen diese Praxis nachprüfen, die aus Gründen der Lehre und Kirchenverfassung gemacht werden. Sie sollten sich auch fragen, ob sie sich nicht auf eine stärkere sichtbare Einigung hinbewegen müßten und könnten, nämlich im Hinblick auf die Bedeutung, die das Sakrament für die Einheit der Kirche hat“ (Lund-Bericht, S. 55).

Schließlich gibt es wahrscheinlich auch nichttheologische Faktoren bei dieser „offenen“ Auffassung. Was auch die wahren theologischen Gründe für diese Einstellung sein mögen, gibt es für dieses offene Verhalten in der Geschichte der Kirchen, die sie vertreten, nicht eine mehr zufällige Erklärung? Sie sind ja aus einem Bruch der Kontinuität mit der Vergangenheit entstanden und sind in zahlreiche Gruppen aufgesplittet, deren keine sich vernünftigerweise als „die Kirche“ betrachten kann; alle sind, jeder für sich, nur ein Teil der ganzen Kirche. Darum ist es normal, daß jede kirchliche Gruppe trotz der Trennung die Notwendigkeit verspürt, sich gegenüber der anderen Kirche „offen“ zu verhalten, um in der Gewißheit der Universalität der Kirche leben zu können. Da andererseits alle diese kirchlichen Gruppen in ihrer Rechtmäßigkeit oft abgeurteilt werden, verlangen sie nach einer Anerkennung durch andere Kirchen. Daher rührt ihre Einladung an die anderen Kirchen, an ihrer Kommunion teilzunehmen; denn dies bedeutet für sie eine Legitimierung.

V. Das Evangelium und die kirchliche Ordnung der Sakramente

Es kann hier nicht darum gehen, der einen oder anderen Auffassung auf der Grundlage der Heiligen Schrift recht zu geben, sondern den Versuch zu unternehmen, das rechte innere Verhalten zu erkennen, durch das wir in unserem gegenseitigen Verständnis der Interkommunion geleitet werden können. Wir wollen hier zwei neutestamentliche Texte anführen, die in einem ganz bestimmten Verhältnis zu dem uns beschäftigenden Problem stehen, nämlich: Mt. 12, 1–8 und 1. Kor. 11, 26–34.

1. Die Barmherzigkeit und das Opfer

Der Bericht über das Ährenausräumen der Jünger Jesu wird fast in den gleichen Ausdrücken von den synoptischen Evangelien mitgeteilt. Dieser Bericht stellt eine bedeutsame Lehraussage Christi des Inhalts dar, daß er der Herr über die ehrwürdigsten geoffenbarten Gesetzesvorschriften ist. (Mt. 12, 1–8; Mk. 2, 23–28; Lk. 6, 1–5).

Die Jünger haben auf ihren Wanderungen durch ein Feld Ähren ausgeraut; damit ist der Tatbestand einer während der unbedingten Sabbatruhe verbotenen Arbeit gegeben. Die Pharisäer machen ihnen diese Verletzung des Gesetzes zum Vorwurf; Jesus dagegen rechtfertigt seine Jünger, indem er die Geschichte Davids und seiner Gefährten in Erinnerung ruft, die eines Tages die Jahve geweihten Schaubrote aßen, die doch nur von den Priestern verzehrt werden durften (1. Sam. 21, 2–7). Ahimelech, der Priester von Nob, der kein gewöhnliches Brot mehr bei sich hatte, willigt ein, David die für das Jahve-Opfer geweihten Schaubrote zu geben. Jesus zieht aus diesem Vorfall zwei Lehren: Gott verlangt Barmherzigkeit und nicht das Opfer (Hosea 6, 6); der Menschensohn ist der Herr über den Sabbat. Bei Gott besteht ein unbedingter Vorrang der Liebe und der Barmherzigkeit. Wenn man zwischen der Beobachtung einer liturgischen oder gesetzlichen Institution (dem Opfer, den Schaubroten, dem Sabbat) und den Forderungen der

barmherzigen Liebe wählen muß (z. B. dem Hunger der Menschen), kann es überhaupt kein Zögern geben; man muß sich für die Barmherzigkeit entscheiden.

Zweitens wird uns der Grund für diese Entscheidung durch den Hinweis gegeben, daß die liturgischen oder gesetzlichen Institutionen im Dienst des Menschen im Blick auf seinen Gehorsam gegenüber Gott stehen: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbats willen“ (Mk. 2, 27). Es gibt hier einen Vorrang der für den Menschen guten Tat vor der Beobachtung des Gesetzes. So verstanden ist der Menschensohn, dessen ganzes Werk sich in der barmherzigen Liebe zusammenfassen läßt, der Herr über den Sabbat, über die Institutionen und über das Gesetz. Nicht der Mensch als solcher, sondern nur der Menschensohn hat die Freiheit zur Änderung der gesetzlichen Institutionen; dieser Menschensohn tut sich aber den Menschen gegenüber in tätiger Liebe kund, denn Gott ist Liebe. Wenn also eine notwendige Entscheidung zwischen der Liebe und einer gesetzmäßigen Institution zu treffen ist, dann hat die Liebe als Zeichen der Gegenwart des Menschensohnes den Vorrang: die helfende Liebe der Barmherzigkeit ist Herr über den Sabbat und über die gesetzlichen oder liturgischen Institutionen. Denn sie ist die Gegenwart des Menschensohnes unter uns.

Dieses oberste geistliche Gesetz ist die Grundlage des Prinzips der „Ökonomie“ in der Tradition der Kirche, d. h. des Grundsatzes der von der Liebe bestimmten barmherzigen Anwendung und Erweiterung einer kirchlichen Regel. Die ökumenische Bewegung ist heute in einem Stadium angelangt, in dem der Grundsatz der Ökonomie viel großzügiger als je angewandt werden sollte; denn die Einheit, das gegenwärtige Zeichen der barmherzigen Liebe des Herrn, treibt die Kirchen dazu, mehr und mehr „die Barmherzigkeit anstelle des Opfers“, das heißt die Zeichen der Einheit in der Liebe anstelle der Zeichen der Unversehrtheit des Gesetzes zu wählen. Die Kirchen müssen sich heute fragen, ob nicht eine großzügigere kirchliche Ordnung in Sachen der Kommunion die Form wäre, die die ökumenische „Barmherzigkeit“ annehmen sollte und die sie dem konfessionellen „Gesetz“ vorziehen sollte, weil der Menschensohn, der der Herr über alle Gesetze ist, ihr den Vorzug gibt. Müssen wir in unseren konfessionell von uns getrennten Brüdern nicht David und die Apostel sehen, die Hunger leiden, und können wir ihnen „unsere Schaubrote“, wenn sie uns darum bitten, unter dem Vorwand verweigern, daß sie „unseren Priestern“ vorbehalten sind oder daß wir „die Ruhe“ unserer kirchlichen Institutionen aufrechterhalten müssen?

2. Die Unterscheidung des Leibes des Herrn

Nachdem der Apostel Paulus von der Tradition der Eucharistie berichtet hat, ermahnt er die Korinther zur Ordnung bei der Eucharistie (1. Kor. 11, 27–34). Diese Ordnung wird ganz wesentlich von der Notwendigkeit beherrscht, „den Leib des Herrn zu unterscheiden“ (V. 29). Diese Unterscheidung bedeutet, daß die Gläubigen gleichzeitig den Leib des historischen Christus, der gekreuzigt und auferstanden ist, und den Leib Jesu Christi in der Kirche, die christliche Gemeinde in der Einheit und in der Liebe erkennen. Die Korinther versammelten sich zu

dieser Mahlzeit, aber sie setzten die Konsequenzen aus dieser Einheit und dieser Liebe nicht in die Tat um; sie trennten sich voneinander und hielten das Liebesmahl für sich, ohne sich um den anderen zu kümmern. Am Leib und Blut Christi teilhaben bedeutet gewiß, daß man seinen Tod verkündigt, bis daß er wiederkommt; aber es schließt dies auch die Anerkennung seines Leibes, der Kirche, der Einheit und der Liebe, die darin herrschen sollen, in sich. Es kann kein richtiges Heiliges Abendmahl, keine Gemeinschaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn geben, die nicht zugleich auch ein Zeichen der Einheit und der Liebe wäre, die jedes Glied der Kirche zur sichtbaren Einheit und zur tätigen Liebe verpflichtet.

Die kirchliche Ordnung für die Eucharistie ist eine bedeutsame und schwerwiegende Sache. Wenn man ihr zuwiderhandelt, setzt man sich der Gefahr der Verdammnis aus (V.29–32). Es kann darum keine Gemeinschaft in der Eucharistie unter Christen geben ohne die Verpflichtung, nach der sichtbaren Einheit zu suchen und in einer wirksamen Liebe zu leben. Die Interkommunion unter getrennten Kirchen ist nur möglich in der Absicht, alles zu unternehmen, damit diese Trennung aufhöre und sich die sichtbare Einheit (ohne Uniformität) auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, nämlich dem Glauben, dem Amt und dem Gottesdienst, verwirkliche. Jede Verzögerung dieser sichtbaren Einheit, der man leichthin zustimmt, läßt die Gemeinschaft in der Eucharistie als Lüge erscheinen und setzt uns der Gefahr der Verdammnis aus.

VI. Praktische Vorschläge

Die verantwortlichen Konferenzen des Ökumenischen Rates wie auch die der nationalen oder lokalen Christenräte können hier heutzutage in einer neuen ekklesiologischen Perspektive ins Auge gefaßt werden. Die Definition der Einheit, die wir suchen, wie sie in St. Andrews aufgestellt und in Neu-Delhi (Bericht der Sektion Einheit) angenommen und erläutert wurde, stellt die dem Ökumenischen Rat zugehörigen Kirchen in eine ganz neue gemeinsame Situation. Jede Konferenz kann sich in Zukunft nach dieser sichtbaren Einheit ausrichten, um sie im Bereich des Glaubens, des Amtes, des Gottesdienstes, der Mission und der Diakonie zu vertiefen und immer mehr zum Ausdruck zu bringen . . . Gewiß darf man diese ökumenischen Versammlungen nicht als Konzilien oder als Tagungen einer Superkirche ansehen. Aber können sie nicht in das Leben jeder einzelnen Kirche als normale internationale oder nationale Kirchenversammlung zusammen mit Brüdern aus anderen Konfessionen eingehen? Besteht ekklesiologisch wirklich ein Unterschied im Wesen zwischen der Versammlung einer Einzelkirche, zu der Vertreter anderer Kirchen brüderlich eingeladen werden, und einer ökumenischen Kirchenkonferenz internationaler oder nationaler Prägung, von der jede der teilnehmenden Kirchen überzeugt ist, daß sie in ihr normales kirchliches Leben hineingehöre? Damit die großen verantwortlichen Konferenzen des Ökumenischen Rates in die normale Tätigkeit jeder Kirche eingehen, müssen die Delegierten der Kirchen wirklich repräsentativ und auch mit einer Vollmacht versehen sein, die ihnen eine viel größere Freiheit in ihrem Einsatz ermöglicht. Dies schließt die

Anwesenheit von Theologen nicht aus, die gegenüber dem Denken ihrer Kirchen viel unabhängiger sind.

In dieser mehr ökumenologischen Schau des Ökumenischen Rates taucht die Frage der Interkommunion zwischen den Kirchen, deren kirchliche Ordnung der geschlossenen Kommunion nicht absolut ist, mit einer neuen Schärfe auf. Muß man in der Erwartung noch entscheidenderer Lösungen in diesem dynamischen und entschlossenen Suchen nach der sichtbaren Einheit nicht die Möglichkeit der Interkommunion ins Auge fassen?

1. Die Konzelebration

Man hat schon von verschiedenen Seiten eine vorläufige Lösung der Konzelebration vorgeschlagen. Ein beratendes Gespräch über die Interkommunion fand vom 1.—4. März 1961 im Ökumenischen Institut in Bossey unter Leitung der Jugendabteilung und der Abteilung für Glauben und Kirchenverfassung statt. Dort wurde die ökumenische Konzelebration mit folgenden Begriffen beschrieben:

„Es ist aber möglich, daß die betreffenden Kirchen den Wunsch hätten, eine gemeinsame Abendmahlsfeier oder ‚Konzelebration‘ des Heiligen Abendmahls abzuhalten in Analogie zu den Abendmahlsfeiern bei der (aber nicht der) Konferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lausanne 1927 und bei der Konferenz des Internationalen Missionsrates in Jerusalem Ostern 1928. Bei den Feiern damals waren auf Einladung der Geistlichen der Kathedrale von Lausanne dänische, deutsche, schweizerische und amerikanische Pastoren von vier verschiedenen lutherischen oder reformierten Kirchen gemeinsam für die Leitung des Gottesdienstes verantwortlich. In Jerusalem wurde der Gottesdienst von einem amerikanischen Methodistenbischof und einem Kanonikus der Kirche von England geleitet. Geistliche anderer Kirchen aus verschiedenen Teilen der Welt assistierten bei der Austeilung der Elemente. (Vgl. den englischen Bericht der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über „Interkommunion“, herausgegeben von D. Baillie und J. Marsh, SCM Press, London, 1952, S. 122 u. 117.)

‚Konzelebration‘ im beabsichtigten Sinn würde dann also bedeuten, daß von jeder der Kirchen, die diesen Gottesdienst zusammen unterstützen, Geistliche bestimmt werden, die für die Durchführung des Gottesdienstes verantwortlich sind. Sie würden entscheiden, welche von den Liturgien der beteiligten Kirchen benutzt werden soll und mit welchen Abänderungen. Sie würden zusammen festlegen, wie der Gottesdienst gefeiert werden soll, und die Verantwortung für die Gestaltung der einzelnen Teile des Gottesdienstes unter sich teilen.

Im Blick auf das zentrale Geschehen in der Abendmahlsfeier, d. h. die Verwendung der Einsetzungsworte und/oder der Konsekration, könnte ‚Konzelebration‘ bedeuten, daß

- a) die ‚Konzelebranten‘ diese Worte gemeinsam sprechen, o d e r
- b) daß sie sie nacheinander sprechen (vielleicht in verschiedenen Sprachen, wie 1927 in Lausanne, o d e r

c) daß nach gegenseitiger Übereinkunft einer für sie alle spricht.

„Konzelebration“ würde auch einschließen, daß Geistliche einer Anzahl von Kirchen bei der Austeilung des Sakraments assistieren.“

Diese Lösung der Konzelebration ermöglicht es, in aller Demut die Begrenzung einer jeden getrennten Kirche anzuerkennen, die, auch wenn sie die Fülle des sakramentalen Amtes innezuhaben glaubt, ihre Unvollständigkeit in der Hinsicht zugeben kann, daß sich nicht alle Christen ihrer Gemeinschaft einfügen können. Auf der anderen Seite geht es in der Konzelebration um einen Akt des Vertrauens, das man in den andern und in das Werk des Heiligen Geistes in ihm und in seiner Kirche setzt; dieses Werk des Heiligen Geistes kann sich nicht ohne eine ganz bestimmte Verbindung mit der historischen Institution Christi ereignen. Endlich tritt in der Konzelebration ein Handeln zutage, in dem man es ganz dem Herrn der Kirche anheimstellt, aus den getrennten Gliedern seines Leibes eine einzige, sichtbare Kirche zu schaffen.

2. Weltabendmahlssonntag

Man hat auch den Vorschlag gemacht, in allen Kirchen einen besonderen Sonntag zu bestimmen, an dem das Heilige Abendmahl in einer ganz eindeutig ökumenischen Sicht gefeiert werden solle. Dieser Gottesdienst sollte einen Akt des Lobes für die schon unter getrennten Christen verwirklichte Einheit umfassen, einen Akt der Buße wegen der Unmöglichkeit, sich sichtbar um den gleichen heiligen Tisch an jedem Ort zu versammeln, einen Akt der Fürbitte für alle Kirchen, vor allem für die, die am Ort der Feier des Abendmahls vertreten sind, und einen Akt der Bitte, der Herr möge den Tag der vollen Abendmahlsgemeinschaft aller Christen, die an einem bestimmten Ort sich sichtbar um das gleiche Abendmahl versammeln, herbeiführen. (Vgl. den Vorschlag von L. Vischer „World Communion Sunday“.)

VII. Zum Beschluß

Die Zeit drängt. Die nichtchristliche Welt, die immer stärker und größer wird, betrachtet unsere Spaltungen mit Spott oder Gleichgültigkeit. Sie sind auf jeden Fall ein Ärgernis für alle Menschen, die nicht an Christus glauben.

Dieses Ärgernis kommt im Leben der Kirche nirgends deutlicher zum Ausdruck, als wenn wir uns zum Empfang der Eucharistie trennen, die wir manchmal das Sakrament der Einheit nennen. Die konsequente Interkommunion, das heißt die Interkommunion, die uns zu einem eifrigeren Arbeiten an der sichtbaren Einheit verpflichtet, kann für die Welt ein Zeichen der Hoffnung sein. Haben wir das Recht, dies gering zu achten? Wenn unsere Versöhnung beginnt, haben wir dann nicht das Recht, miteinander zum Altar zu gehen, da wir ja das Werk der Barmherzigkeit gegenüber unseren Brüdern schon in Angriff genommen haben: „Wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst, und wirst allda eingedenk, daß dein Bruder etwas wider dich habe, so laß allda vor dem Altar deine Gabe, und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komm und opfere deine Gabe“ (Mt. 5, 23–24).